



Fachbereich WD 2

**Wiederaufbau Gazas durch Israel und seine Unterstützerstaaten im
Lichte völkerrechtlicher Staatenverantwortlichkeit**

Wiederaufbau Gazas durch Israel und seine Unterstützerstaaten im Lichte völkerrechtlicher Staatenverantwortlichkeit

Aktenzeichen:

WD 2 - 3000 - 070/25

Abschluss der Arbeit:

26. November 2025 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)

Fachbereich:

WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Recht der Staatenverantwortlichkeit	5
3.	Völkerrechtliche Verpflichtungen Israels in Zusammenhang mit dessen militärischen Vorgehen in Gaza	6
3.1.	Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht einschließlich Besatzungsrecht	7
3.1.1.	Vorliegen einer Besatzungssituation in Gaza	8
3.1.2.	Verpflichtungen Israels als Besatzungsmacht	11
3.2.	Verstöße gegen menschenrechtliche Verpflichtungen	13
3.3.	Verstöße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und gegen Besatzungsrecht bei Inanspruchnahme des Rechts auf Selbstverteidigung durch Israel gegen die Hamas	14
3.4.	Verstöße gegen die Völkermordkonvention	16
4.	Verpflichtung von Drittstaaten hinsichtlich Israels militärischen Vorgehens in Gaza	19
4.1.	Eigene völkerrechtliche Delikte	19
4.2.	Beihilfe	20
4.3.	Das Verfahren Nicaraguas gegen Deutschland wegen Beihilfe zum Völkermord	22
5.	Rechtsfolgen	23
6.	Ausblick	25

1. Einleitung

Das Ausmaß der **Zerstörung in Gaza** ist Medienberichten zufolge **enorm**. Circa 90 Prozent der Bevölkerung wurden vertrieben, mehr als 80 Prozent der Wasserquellen und sanitären Anlagen wurden beschädigt und zwei Drittel der Gesundheitsinfrastruktur sind außer Betrieb. Bevor jedoch mit dem Wiederaufbau begonnen werden kann, müssen zunächst etwa 60 Millionen Tonnen Schutt beseitigt werden. Insbesondere dies stellt eine Herausforderung dar, da sich in den Trümmern sowohl menschliche Überreste als auch Blindgänger befinden.¹ Derzeit gehen verschiedene Institutionen der Vereinten Nationen (VN) von Kosten für den **Wiederaufbau von ungefähr 70 Milliarden US-Dollar** aus.² Einige Staaten haben bereits zugesichert, sich freiwillig an dem Wiederaufbau Gazas zu beteiligen.³ Ob diese freiwilligen Zusagen ausreichen, ist jedoch zweifelhaft.

Vor diesem Hintergrund wurden die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gefragt, ob **Israel oder Drittstaaten, welche Israels militärisches Vorgehen im Gaza unterstützt haben, völkerrechtlich verpflichtet sind, den Wiederaufbau Gazas (mit) zu finanzieren**. Solche Verpflichtungen können sich insbesondere aus dem **Recht der Staatenverantwortlichkeit** ergeben. Nach den Grundsätzen des Rechts der Staatenverantwortlichkeit sind Staaten verpflichtet, völkerrechtswidriges Handeln einzustellen sowie Wiedergutmachung (u. a. in der Form von Schadensersatz) zu leisten.⁴

Da das Recht der Staatenverantwortlichkeit eine Pflicht zur Wiedergutmachung (z. B. zum Wiederaufbau bzw. zur Zahlung von Schadensersatz für ein völkerrechtswidrig zerstörtes Gebäude) nur für *einzelne* Völkerrechtsverletzungen vorsieht, erscheint es gerade im Kontext von bewaffneten Konflikten schwer, von einer „generellen“ Pflicht Israels (oder anderer Staaten) zum Wiederaufbau des Gazastreifens zu sprechen. Mit Blick auf die Zerstörung von Gebäuden in Gaza-Stadt durch die israelische Armee müsste vielmehr **rechtlich differenziert** werden, ob die Zerstörung auf einer **völkerrechtlich zulässigen (Selbstverteidigungs-)Handlung** (z. B. die Zerstörung eines Hamas-Unterstandes) oder auf einem **Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht** beruht (z. B. die Zerstörung eines palästinensischen Krankenhauses, das nicht militärisch genutzt wurde).

Aus Sicht der Staatenverantwortlichkeit geht es neben dem Wiederaufbau Gazas zudem um die **Wiedergutmachung anderer Völkerrechtsverletzungen**, die Israel im Kontext des Gaza-Konflikts vorgeworfen werden, wie z. B. das Aushuntern der Zivilbevölkerung. Gerade mit Blick auf die letztgenannten Delikte wird deutlich, dass sich die rechtliche Aufarbeitung des Gaza-Konflikts – auch als Bestandteil eines *transitional justice*-Prozesses – auf der Grundlage des Rechts der Staatenverantwortlichkeit nicht allein im materiell zu beziffernden „Wiederaufbau“ zerstörter

1 Frankfurter Allgemeine Zeitung, Vermessung der Zerstörung, 4. November 2025, S. 3.

2 UN, The Question of Palestine, [Gaza: \\$70 billion needed to rebuild shattered enclave, says UN](#), 14. Oktober 2025.

3 Farge, [UN says countries are willing to help fund Gaza's \\$70 bln reconstruction](#), Reuters, 14. Oktober 2025; Magid, [MBS says Saudi Arabia will 'definitely help' pay for Gaza's reconstruction](#), The Times of Israel, 18. November 2025.

4 Vgl. Art. 34 ff. der [Artikelentwürfe über die Staatenverantwortlichkeit](#): Wiedergutmachung beinhaltet Wiederherstellung (*restitution*), Schadensersatz (*compensation*) und Genugtuung (*satisfaction*).

Gebäude erschöpft, sondern stets auch eine „**immaterielle Komponente**“ beinhaltet: Das Recht der Staatenverantwortlichkeit sieht als Rechtsfolge für begangenes Unrecht auch das Instrument der immateriellen „Genugtuung“ (*satisfaction*) vor.

Nach einer kurzen Einführung in das Recht der Staatenverantwortlichkeit (siehe dazu 2.) werden in diesem Sachstand die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie mögliche Verstöße Israels und anderer Staaten in Bezug auf den Gaza-Konflikt erörtert (siehe dazu 3. und 4.). Anschließend werden die Rechtsfolgen potenzieller Verstöße nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit, nach den Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung von 1907 dargestellt (siehe dazu 5.). Abgeschlossen wird der Sachstand mit einem Ausblick (siehe dazu 6.).

2. Recht der Staatenverantwortlichkeit

Es ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt, dass Staaten für ihr völkerrechtswidriges Verhalten gegenüber anderen Völkerrechtsubjekten – in der Regel andere Staaten – einstehen müssen.⁵ Das Recht der Staatenverantwortlichkeit ist auf zwischenstaatlichen Ausgleich zugeschnitten. Folglich haben nur **Staaten, aber nicht Einzelpersonen oder nicht-staatliche Akteure** bei Vorliegen eines völkerrechtlichen Delikts Anspruch auf Wiedergutmachung. Geht es um Wiedergutmachungsverpflichtungen Israels nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit, wird auf Seiten des „Begünstigten“ die Frage nach der **Staatlichkeit Palästinens**⁶ virulent. In der einschlägigen Literatur wird dieses Problem jedoch regelmäßig nicht beleuchtet, obgleich teils von Verpflichtungen Israels nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit ausgegangen wird.⁷

Während im Grundsatz unbestritten ist, dass Staaten für ihr völkerrechtswidriges Verhalten einstehen müssen, sind zahlreiche Details ungeklärt. Auf Grundlage der von der Völkerrechtskommission (ILC) im Jahre 2001 angenommenen und von der VN-Generalversammlung (Resolution 56/83) zur Kenntnis genommenen *Draft Articles Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*⁸ (folgend: *Draft Articles*) sollte ein verbindlicher Rahmen geschaffen werden; bislang kam allerdings kein entsprechender Vertrag zu Stande. Allerdings handelt es sich bei vielen Regelungen der *Draft Articles* mittlerweile um Gewohnheitsrecht.⁹

5 Kempen/Hillgruber/Grabewarter, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 56 f.

6 Zur **Frage der Staatlichkeit Palästinens** siehe: Wissenschaftliche Dienste, [Zur völkerrechtlichen Anerkennung Palästinens](#), WD 2 - 3000 - 009/19, 19. Februar 2019, S. 6.

7 Vgl. Kring/Kolter, [Begeht Israel in Gaza einen Völkermord?](#), LTO, 13. August 2025; Human Rights Council, 59th session, [Written statement* submitted by International-Lawyers.Org, a non-governmental organization in special consultative status](#), A/HRC/59/NGO/159, 13. Juni 2025, S. 3.

8 United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001.

9 Georgetown Law, [Customary Law on State Responsibility](#). Beziiglich der Frage, bei welchen Artikeln es sich um Gewohnheitsrecht handelt und welche Artikel lediglich als *Soft Law* einzustufen sind, besteht jedoch Uneinigkeit (vgl. Guillaume, in: Crawford et al. (Hrsg.): The Law of International Responsibility, 2010, S. 188).

Gem. Art. 1 bis 3 der *Draft Articles* sind Staaten für ihr völkerrechtswidriges Handeln verantwortlich. Die Art. 4 ff. der *Draft Articles* befassen sich mit der Zurechnung des Verhaltens Einzelner zum Staat. Art. 16 der *Draft Articles* beschäftigt sich mit der Hilfe oder Unterstützung eines Staates bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns durch einen anderen Staat. In den Art. 20 ff. der *Draft Articles* werden Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen, aufgelistet. Die Art. 28 ff. *Draft Articles* befassen sich mit den Rechtsfolgen völkerrechtswidrigen Handelns.¹⁰ Völkergewohnheitsrechtlich und auch in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (im Folgenden: IGH) ist anerkannt, dass sowohl die **Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens** als auch dessen **Wiedergutmachung** (vgl. Art. 34 ff. *Draft Articles*) Rechtsfolgen von völkerrechtswidrigem Handeln darstellen.¹¹

3. Völkerrechtliche Verpflichtungen Israels in Zusammenhang mit dessen militärischen Vorgehen in Gaza

Dass **Israel** bei seinem militärischen Vorgehen in Gaza **gegen Völkerrecht verstossen** hat, wird mittlerweile **von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), VN-Einrichtungen und Völkerrechtlern bejaht**,¹² wie im Folgenden dargelegt wird, kann jedoch von den Wissenschaftlichen Diensten nicht ohne weiteres verifiziert werden. Mögliche Völkerrechtsverstöße Israels lassen sich folgenden Rechtsregimen zuordnen:

- Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht einschließlich Besatzungsrecht;
- Verstöße gegen menschenrechtliche Verpflichtungen;
- Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung;
- Verstöße gegen die Völkermordkonvention.

Bei der Zuordnung ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich einzelne Regelungsbereiche zum Teil überschneiden und einzelne Völkerrechtsverstöße zum Teil mehreren Rechtsregimen zugeordnet werden können.

10 Dazu weiterführend: United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 87 ff.

11 Shaw, International Law, 9. Aufl. 2021, S. 696 f.

12 Siehe z. B.: Amnesty International, [Amnesty Report 2024/2025, Regionalkapitel Naher Osten und Nordafrika 2024](#), 29. April 2025; Human Rights Council, 60th session, [Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide](#), A/HRC/60/CRP.3, 16. September 2025; Kring/Kolter, [Begeht Israel in Gaza einen Völkermord?](#), LTO, 13. August 2025.

Das Begehen von Straftaten im Sinne des sog. **Rom-Statuts** des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut)¹³ begründet nur eine **individuelle Verantwortlichkeit einzelner Personen**, nicht dagegen die Verantwortlichkeit von Staaten. Deswegen wird die Frage der individuellen Verantwortlichkeit von Einzelpersonen (z. B. Angehörige der israelischen Armee) im Rahmen dieses Sachstandes nicht gesondert thematisiert. In der Regel stellen diese Verbrechen aber auch Kriegsverbrechen i. S. d. humanitären Völkerrechts dar und können als solche auch völkerrechtliche Delikte im Rahmen des Rechts der Staatenverantwortlichkeit begründen.

3.1. Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht einschließlich Besatzungsrecht

Bereits zu Beginn des militärischen Vorgehens der israelischen Streitkräfte im Gazastreifen wurden Fragen hinsichtlich der Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die israelische Armee laut.¹⁴ **Mit Fortschreiten des Konflikts mehrten sich die Berichte, die von einer Verletzung von humanitärem Völkerrecht durch Israel ausgehen.**¹⁵ So heißt es beispielsweise in einem Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der VN für die besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Ostjerusalem, und Israel vom August 2025:

“Israeli authorities committed the crimes against humanity of **forcible transfer of the civilian population and other inhumane acts causing great suffering.**”¹⁶

In einem weiteren Bericht dieser Kommission vom September 2025 heißt es:

“In its previous reports to the Human Rights Council and the General Assembly, the Commission found that **the Israeli security forces have committed crimes against humanity and war crimes in Gaza, including extermination, torture, rape, sexual violence and other inhumane acts, inhuman treatment, forcible transfer, persecution based on gender and starvation as a method of warfare.**”¹⁷

13 [IStGH-Statut](#).

14 Hein, [Israel, Hamas, Gaza: Welche Regeln setzt das Völkerrecht?](#), DW, 19. Oktober 2023; Edwards, [Have war crimes been committed in Israel and Gaza and what laws govern the conflict?](#), CNN, 16. November 2023.

15 United Nations Human Rights, Office of the High Commissioner, [Israel's assault on the foundations of international law must have consequences: UN experts](#), 30. Dezember 2024; Human Rights Council, 59th session, [Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel](#), A/HRC/59/26, 6. Mai 2025, Rn. 79 (vgl. dazu [Art. 147 Genfer Konvention IV](#) für eine Besatzungssituation und das [völkergewohnheitsrechtliche Verbot](#), in einem bewaffneten Konflikt Zivilisten anzugreifen).

16 United Nations General Assembly, [Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel](#), 80th session, A/80/337, 14. August 2025, Rn. 75.

17 Human Rights Council, [Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide](#), A/HRC/60/CRP.3, 16. September 2025, Rn. 3 [Hervorhebungen durch Verf.]; weiterführend zu **sexueller reproduktiver und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt durch die israelischen Streitkräfte**: Human Rights Council, [“More than a human can bear”: Israel's systematic use of sexual, reproductive and other forms of gender-based violence since 7 October 2023](#), A/HRC/58/CRP.6, 13. März 2025.

Otto Spijkers, Professor an der Universität Leiden, macht in einem Blogbeitrag darauf aufmerksam, dass ein **niederländisches Berufungsgericht im November 2025** bestätigt hat, dass im Gaza-streifen schwere Verstöße gegen **humanitäres Völkerrecht** begangen werden.¹⁸

Die Wissenschaftlichen Dienste haben sich bereits in einem Gutachten vom Januar 2024 mit möglichen Verletzungen von humanitarem Völkerrecht sowie mit der Frage, ob es sich beim Gaza-Konflikt um einen internationalen bewaffneten Konflikt oder einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelt, ausführlich auseinandergesetzt.¹⁹ Vor dem Hintergrund von zwei **neueren Gutachten (Advisory Opinion) des IGH²⁰** wird in diesem Sachstand ergänzend dazu **das Vorliegen einer Besetzungssituation sowie die Anwendung von Besetzungsrecht** (siehe dazu 3.1.1.) einschließlich der **humanitär-völkerrechtlichen Verpflichtungen Israels nach Ansicht des IGH näher erörtert** (siehe dazu 3.1.2.).

3.1.1. Vorliegen einer Besetzungssituation in Gaza

Völkerrechtliche Regelungen speziell zu Besetzungen²¹ finden sich in der **Haager Landkriegsordnung von 1907 (folgend: HLKO)**,²² in dem **Vierten Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 (folgend: GK IV)**²³ und im **Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen von 1977 (folgend: ZP I GK)**.²⁴ Obwohl Israel weder die HLKO noch das ZP I GK ratifiziert hat, können sich auch hieraus völkerrechtliche Pflichten für Israel ergeben, soweit diese

18 Spijkers, [Dutch Court of Appeal Recognizes a Serious Risk of Genocide in Gaza](#), Völkerrechtsblog, 24. November 2025. Das auf Niederländisch verfasste Urteil wird aufgrund von Sprachbarrieren nicht als Quelle genutzt.

19 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Die Hamas-Attentate vom 7. Oktober 2023 und der Krieg in Gaza im Lichte des Völkerrechts](#), WD 2 - 3000 - 083/23, 24. Januar 2024, S. 9 ff. Weiterführend zur Natur des Konflikts, siehe auch: van Steenberghe, [The armed conflict in Gaza, and its complexity under international law: Jus ad bellum, jus in bello, and international justice](#); in: Leiden Journal of International Law, 2024, Band 37, S. 983-1017 (996-999).

20 ICJ, [Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem](#), Advisory Opinion, 19. Juli 2024; ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, Other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025.

21 Internationales Komitee vom Roten Kreuz, [Besetzung](#).

22 [Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907](#).

23 [4. Genfer Konvention \(Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten\) vom 12. August 1949](#).

24 [1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977](#).

Regelungen auch völkerrechtlich gelten.²⁵ Die GK IV hat Israel hingegen ratifiziert.²⁶ Zur Besetzung heißt es in Art. 42 HLKO:

„Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.“²⁷

Insbesondere die Frage, ob der **Gazastreifen vor Ausbruch des Gaza-Konflikts im Oktober 2023 von Israel besetzt** war, ist in der Rechtswissenschaft umstritten,²⁸ wie die Wissenschaftlichen Dienste bereits im Gutachten „Die Hamas-Attentate vom 7. Oktober 2023 und der Krieg in Gaza im Lichte des Völkerrechts“ erläutert haben.²⁹ Für die Situation vor dem 7. Oktober 2023 ist aus faktischer Sicht zu beachten, dass sich die israelischen Streitkräfte im Jahr 2005 aus dem Gazastreifen zurückgezogen hatten. Deswegen vertreten Teile der Völkerrechtslehre³⁰ und auch Israel³¹ die Auffassung, dass Israels Besetzung des Gaza-Streifens mit dem Rückzug der israelischen Truppen endete. Sie argumentieren, dass eine Besetzungssituation die **physische Präsenz der Streitkräfte eines Staates** auf fremdem Territorium voraussetzt.³² Dies war nach 2005 in Gaza zwar nicht der Fall, jedoch behielt Israel die Kontrolle über die Land- und Seegrenzen des Gazastreifens sowie über dessen Luftraum. Nach der Machtübernahme der Hamas im Jahr 2007 verhängte Israel eine Blockade über dieses Gebiet. Aufgrund dieser fortgesetzten „Fernkontrolle“

25 IGJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 83; MTR legal, [Haager Landkriegsordnung \(HLKO\)](#), Stand vom 23. August 2025.

26 ICRC, [Convention \(IV\) relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War. Geneva, 12 August 1949](#).

27 [Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907](#).

28 Vgl. z. B.: [Darcy/Reynolds, An Enduring Occupation: The Status of the Gaza Strip from the Perspective of International Humanitarian Law](#), Journal of Conflict & Security Law, 2010, Band 15, Nr. 2, S. 211-243 (235 ff.); [Lieblich, The ICIJ's Advisory Opinion on Israel's Obligations Towards UNRWA and Other International Organizations in the Occupied Territories: Key Issues](#), just security, 23. Oktober 2025; [Samson, Is Gaza Occupied?: Redefining the Status of Gaza Under International Law](#), American University International Law Review, 2010, Band 25 Nr. 5, S. 915-967.

29 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Die Hamas-Attentate vom 7. Oktober 2023 und der Krieg in Gaza im Lichte des Völkerrechts](#), WD 2 - 3000 - 083/23, 24. Januar 2024, S. 5 ff.

30 Siehe z. B. [Milanovic, Is Gaza Still Occupied by Israel?](#), EJIL:Talk!, 1. März 2009. Teilweise wird auch argumentiert Gaza solle als Territorium „sui generis“ behandelt werden, siehe: [Samson, Is Gaza Occupied?: Redefining the Status of Gaza Under International Law](#), in: American University International Law Review, 2010, Band 25 Nr. 5, S. 915-967 (966).

31 [Bantekas/Jaber, The human rights obligations of belligerent occupiers: Israel and the Gazan population](#), in: Journal of Conflict & Security Law, 2025, Band 30, S. 103-120 (106); [Steenberghe, The armed conflict in Gaza, and its complexity under international law: Jus ad bellum, jus in bello, and international justice](#), in: Leiden Journal of International Law, 2024, Band 37, S. 983-1017 (988).

32 [Steenberghe, The armed conflict in Gaza, and its complexity under international law: Jus ad bellum, jus in bello, and international justice](#), in: Leiden Journal of International Law, 2024, Band 37, S. 983-1017 (988).

sind Teile der Völkerrechtslehre,³³ VN-Institutionen³⁴ sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz³⁵ der Ansicht, dass Israel weiterhin an das Besetzungsrecht oder zumindest an einige Bestimmungen davon gebunden ist. Nach dieser sogenannten „funktionalen Theorie“ erfordert „eine Besetzung im Rechtssinn **keine physische Präsenz**, sondern lediglich ein **hohes Maß an Kontrolle** über ein fremdes Gebiet.“³⁶ Dieser Rechtsauffassung scheint auch der IGH zu folgen. Er geht in einem (nicht rechtsverbindlichen³⁷) **Gutachten vom 19. Juli 2024**³⁸ davon aus, dass **Israel nach dem Rückzug seiner Truppen aus dem Gazastreifen im Jahr 2005 immer noch aufgrund seiner Ausübung von Schlüsselementen der Kontrolle bestimmte Pflichten als Besatzungsmacht treffen:**

„[...] the Court considers that Israel remained **capable of exercising, and continued to exercise, certain key elements of authority over the Gaza Strip**, including control of the land, sea and air borders, restrictions on movement of people and goods, collection of import and export taxes, and military control over the buffer zone, **despite the withdrawal of its military presence in 2005**. This is even more so since 7 October 2023. [...] the Court is of the view that Israel’s withdrawal from the Gaza Strip has not entirely released it of its obligations under the law of occupation. **Israel’s obligations have remained commensurate with the degree of its effective control over the Gaza Strip.**“³⁹

In einem **weiteren Gutachten vom 22. Oktober 2025 bestätigte der IGH, dass Israel Verpflichtungen einer Besatzungsmacht treffen**, und ergänzte, dass sich nach dem 7. Oktober 2023 Israels effektive Kontrolle des Gaza-Streifens verstärkt habe, wie die Ausweitung seiner militärischen Präsenz und die Blockade humanitärer Hilfslieferungen zwischen März und Mai 2025 zeige.⁴⁰

33 Siehe z. B.: *Bantekas/Jaber, The human rights obligations of belligerent occupiers: Israel and the Gazan population*, in: Journal of Conflict & Security Law, 2025, Band 30, S. 103-120 (119 f.).

34 Siehe z. B.: UN General Assembly, *Human Rights Council, Human Rights Situation in Palestine and Other Occupied Arab Territories, A/HRC/7/17*, 21. Januar 2008, Rn. 11 ff.

35 ICRC, *Frequently asked questions: ICRC’s work in Israel and the occupied territories*, 8. Oktober 2025; siehe auch: IKRK, *Israel und die besetzten Gebiete*.

36 Goldmann, *Brisantes Votum*, Journal für Internationale Politik und Gesellschaft, 23. Juli 2024.

37 Mayr/Mayr-Singer, *Keep the Wheels Spinning: The Contributions of Advisory Opinions of the International Court of Justice to the Development of International Law*, ZaöRV 2016, Band 76, S. 425-449 (429). Die Gutachten des IGH sind zwar formal nicht verbindlich, genießen jedoch in der Völkerrechtswissenschaft und Staatenpraxis hohe Autorität (näher *Oellers-Frahm*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, 3. Aufl. 2012, Art. 96 Rn. 31 f.).

38 ICJ, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, 19. Juli 2024.

39 ICJ, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, 19. Juli 2024, Rn. 93 f. [Hervorhebungen durch Verf.].

40 ICJ, *Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, Other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 86 f.

Hinsichtlich der **Anwendbarkeit von Besetzungsrecht und sonstigem humanitärem Völkerrecht** erläuterte der Gerichtshof:

„The Court observes that the fact that hostilities are ongoing does not necessarily preclude the simultaneous application of the law of occupation. **When hostilities take place in an occupied territory, the law of occupation applies alongside other rules of international humanitarian law relating to the conduct of hostilities, and the occupying Power must comply with both sets of rules.** However, the intensity of the hostilities could affect the implementation of certain obligations under the law of occupation, and therefore the particular conduct required of the occupying Power.“⁴¹

3.1.2. Verpflichtungen Israels als Besatzungsmacht

In seinem **Gutachten vom 22. Oktober 2025** erläutert der IGH ausführlich, welche Verpflichtungen Israel (insbesondere als Besatzungsmacht) treffen. Besetzungsrechtliche und humanitärrechtliche Verpflichtungen (als Partei eines bewaffneten Konflikts) stehen dabei nebeneinander.⁴² Die **relevantesten Verpflichtungen** hinsichtlich möglicher Verletzungen von **humanitärem Völkerrecht** werden im Folgenden stichpunktartig zusammengefasst.

- Eine Besatzungsmacht hat die Verpflichtung, das Gebiet zum Wohle der lokalen Bevölkerung zu verwalten (Rn. 82).⁴³
- Israel ist es als Besatzungsmacht gem. Art. 49 GK IV verboten, Zwangsumsiedlung und Deportationen durchzuführen, wohingegen Evakuierungen erlaubt sind (Rn. 139 ff.).
- Art. 55 und 56 GK IV verpflichten die Besatzungsmacht, dafür Sorge zu tragen, dass die Bevölkerung des besetzten Gebiets mit dem Nötigsten für das tägliche Leben versorgt wird, darunter Nahrung, Wasser, Unterkunft, medizinische Versorgung und medizinische Betreuung (Rn. 92).
- Art. 59 GK VI⁴⁴ verpflichtet Israel, Hilfsmaßnahmen zuzustimmen und zu erleichtern, wenn die lokale Bevölkerung unzureichend versorgt ist. Diese Verpflichtung ist

41 ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, Other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 87 [Hervorhebungen durch Verf.].

42 Vgl. ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 87: „The Court observes that the fact that hostilities are ongoing does not necessarily preclude the simultaneous application of the law of occupation. When hostilities take place in an occupied territory, the law of occupation applies alongside other rules of international humanitarian law relating to the conduct of hostilities, and the occupying Power must comply with both sets of rules.“

43 Siehe auch: ICJ, [Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem](#), Advisory Opinion, 19. Juli 2024, Rn. 105.

44 [Art. 59 GK IV](#) lautet: „Wenn die Bevölkerung eines besetzten Gebietes oder ein Teil derselben ungenügend versorgt wird, soll die Besatzungsmacht Hilfsaktionen zugunsten dieser Bevölkerung gestatten und sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erleichtern.“

bedingungslos („*unconditional*“)⁴⁵ und besteht hinsichtlich Hilfsmaßnahmen durch Staaten, die VN oder unparteiische humanitäre Organisationen (inklusive des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)⁴⁶) (Rn. 95).⁴⁷

- Die Besatzungsmacht darf niemals Sicherheitsgründe geltend machen, um die generelle Aussetzung aller humanitären Aktivitäten in einem besetzten Gebiet zu rechtfertigen (Rn. 100).
- Da eine unparteiische Verteilung humanitärer Hilfe erhebliche Planung und Koordination erfordert, muss die Besatzungsmacht alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, damit diese Güter regelmäßig, fair und ohne Diskriminierung verteilt werden (Rn. 101).
- Israel ist es verboten, die Aushungerung der Zivilbevölkerung als Kriegsmittel einzusetzen. Dieses Verbot entstammt sowohl dem Völkergewohnheitsrecht als auch aus Art. 54 Abs. 1 ZP I GK (Rn. 143-145).

Der IGH listet die genannten Verpflichtungen Israels als Besatzungsmacht zwar auf, äußert sich aber nicht zur Frage, ob Israel diese Pflichten auch verletzt hat (und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben würden). *Marko Milanovic*, Völkerrechtler an der University of Reading, zufolge dürfte dies u. a. auf die Fragestellung des Gutachtens zurückzuführen sein, welche sich lediglich auf Verpflichtungen bezog. Jedoch wird laut *Milanovic* implizit deutlich, dass eine Verletzung aufgelisteter Pflichten durch Israel nahe liegt:

„[...] the Court does not expressly say here that Israel has used starvation as a method of warfare in 2025 – but that very much seems to be implication. The Court also obviously does not say that the ICC [International Criminal Court] prosecutor and judges were correct in issuing arrest warrants for

Solche Hilfsaktionen, die entweder durch Staaten oder durch eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, unternommen werden können, sollen insbesondere aus Lebensmittel-, Arznei- und Kleidungssendungen bestehen.

Alle Vertragsstaaten haben die freie Durchfuhr dieser Sendungen zu gestatten und ihren Schutz zu gewährleisten.

Eine Macht, die die freie Durchfuhr von Sendungen gewährt, die für ein von einer feindlichen Partei besetztes Gebiet bestimmt sind, hat jedoch das Recht, die Sendungen zu prüfen, ihre Durchfuhr nach vorgeschriebenen Zeiten und Wegen zu regeln und von der Schutzmacht ausreichende Zusicherungen zu verlangen, dass diese Sendungen zur Hilfeleistung an die notleidende Bevölkerung bestimmt sind und nicht zum Vorteil der Besatzungsmacht verwendet werden.“

45 ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 94.

46 ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 124.

47 ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 95.

Israeli leaders for using starvation in 2024 [...] but the Court's analysis is, at a minimum, consistent with what the ICC has done in this regard.⁴⁸

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der IGH zwar nicht feststellt, dass Israel gegen seine Verpflichtung aus Art. 59 GK IV, Hilfslieferung bei unzureichender Versorgung der Bevölkerung zuzulassen, verstoßen hat, jedoch durchaus feststellt, dass die Bevölkerung unzureichend versorgt ist.⁴⁹

3.2. Verstöße gegen menschenrechtliche Verpflichtungen

Der ständigen Rechtsprechung des IGH zufolge hat eine **Besatzungsmacht auch menschenrechtliche Verpflichtungen**.⁵⁰ Menschenrechtliche Verpflichtungen werden also dogmatisch durch das humanitäre Völkerrecht (als *lex specialis*) **nicht verdrängt**, sondern stehen in bewaffneten Konflikten und Besatzungssituationen gleichermaßen neben den besetzungsrechtlichen (humanitär-völkerrechtlichen) Verpflichtungen. Zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen einer Besatzungsmacht gehören u. a. die Achtung des Rechts auf Leben, das Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie das Recht auf Freiheit und Sicherheit.⁵¹

Ungeachtet der **grundsätzlichen Geltung menschenrechtlicher Verpflichtungen** in Besatzungssituationen und bewaffneten Konflikten kann die Anwendung bestimmter Menschenrechte infolge

48 Milanovic, [The Bottom Line of the ICJ's UNRWA Advisory Opinion](#), EJIL:Talk!, 23. Oktober 2025 [Hervorhebungen durch Verf.].

49 ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 145.

Der IGH begründet die unzureichende Versorgung unter anderem mit den folgenden Argumenten: Die Hälfte der Bevölkerung des Gaza-Streifens hätten laut Warnung des *World Food Programms* (WFP) im März 2024 ihre **Nahrungsvorräte** und Bewältigungskapazitäten vollständig erschöpft. Die **Blockade** der Hilfslieferungen in den Gaza-Streifen durch Israel seit dem 2. März 2025 habe zur Verschlechterung der humanitären Lage geführt. Einige Staaten bestätigten, dass sie wegen der Blockade **keine humanitäre Hilfe** in den Gaza-Streifen liefern konnten. Die WHO habe berichtet, dass **Angriffe auf Gesundseinrichtungen** zwischen dem 7. Oktober 2023 und dem 7. Mai 2025 zugenommen hätten, was die Lieferung von Hilfsgütern und den Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten beeinträchtigte. Ein Bericht des *Office for the Coordination of Humanitarian Affairs* (OCHA) vom 21. August 2025 verzeichnete **204 Todesfälle im Zusammenhang mit Unterernährung** seit dem 1. Juli 2025, darunter 51 Kinder. (ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, other International Organizations and Third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 102-109).

50 UN Human Rights, Office of the High Commissioner, [Belligerent Occupation: Duties and Obligations of Occupying Powers](#), September 2017, S. 4; ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, other International Organizations and Third States and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 145; so auch: Bantekas/Jaber, [The human rights obligations of belligerent occupiers: Israel and the Gazan population](#), in: Journal of Conflict & Security Law, 2025, Band 30, S. 103-120 (106).

51 ICJ, [Obligations of Israel in relation to the Presence and Activities of the United Nations, other International Organizations and Third States and in relation to the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 22. Oktober 2025, Rn. 146 ff.

einer **dogmatischen Überlagerung durch das humanitäre Völkerrecht** im Einzelfall „relativiert“ werden. Deutlich wird dies beim **Recht auf Leben** und dem damit korrespondierendem Tötungsverbot (vgl. Art. 6 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte). Hier lassen sich aufgrund von humanitär-völkerrechtlichen Wertungen zum sog. „**Exzeßverbot**“ (vgl. Art. 51 Abs. 5 Ziff. b) ZP I GK) im Einzelfall sogar Tötungen von Zivilisten rechtfertigen.

3.3. Verstöße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und gegen Besatzungsrecht bei Inanspruchnahme des Rechts auf Selbstverteidigung durch Israel gegen die Hamas

Das Recht der Selbstverteidigung ist in Art. 51 VN-Charta kodifiziert, ergibt sich aber zugleich auch aus dem Völkergewohnheitsrecht. Im Zusammenhang mit der **Selbstverteidigung Israels gegen das Massaker der Hamas vom 7. Oktober 2023 ist aus völkerrechtlicher Sicht vieles nicht endgültig geklärt**.⁵² So stellt sich bereits die Frage nach der Zulässigkeit der Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure. Ferner ist fraglich, ob Israel das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** beachtet hat, welches bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Selbstverteidigung nach ständiger Rechtsprechung des IGH zu beachten ist.⁵³ Die Wissenschaftlichen Dienste haben sich mit diesen Fragestellungen bereits ausführlich in einem Sachstand mit dem Titel „Die Hamas-Attentate vom 7. Oktober 2023 und der Krieg in Gaza im Lichte des Völkerrechts“ aus dem Jahr 2024 auseinandergesetzt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.⁵⁴ Dort heißt es:

„Schon jetzt wird nicht nur politisch, sondern auch rechtlich und ethisch die Frage laut, ob ein weiteres Festhalten Israels an den selbstgesteckten militärischen Zielen und der dafür zu zahlende ‚Preis‘ – also die ‚Kollateralschäden‘ der Zerstörung des Gaza-Streifens und das Leiden der Palästinenser – im Ganzen noch in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Offenbar mehren sich auch bei westlichen Regierungen und Unterstützern Israels Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des israelischen Vorgehens.“⁵⁵

Darüber hinaus ist noch nicht abschließend geklärt, wie sich die **Besatzungssituation zum Recht auf Selbstverteidigung** verhält. Die Frage, ob der Besatzungsmacht in einer Besatzungssituation

52 Für eine **Zusammenfassung aller rechtlichen Probleme hinsichtlich des Rechts auf Selbstverteidigung Israels**, siehe: Steenberghe, [The armed conflict in Gaza, and its complexity under international law: Jus ad bellum, jus in bello, and international justice](#), in: Leiden Journal of International Law, 2024, Band 37, S. 983-1017 (993 f.).

53 Näher Randelzhofer/Nolte, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), The Charter of the United Nations, A Commentary, Vol. II, Oxford, 3. Aufl. 2012, Art. 51 Rn. 57 ff.

54 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Die Hamas-Attentate vom 7. Oktober 2023 und der Krieg in Gaza im Lichte des Völkerrechts](#), WD 2 - 3000 - 083/23, 24. Januar 2024, S. 13-19; siehe auch: Ulfstein, [Does Israel have the right to self-defence – and what are the restrictions?](#), EJIL: Talk!, 8. Mai 2024; van Steenberghe, [The armed conflict in Gaza, and its complexity under international law: Jus ad bellum, jus in bello, and international justice](#); in: Leiden Journal of International Law, 2024, Band 37, S. 983–1017 (991-995).

55 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Die Hamas-Attentate vom 7. Oktober 2023 und der Krieg in Gaza im Lichte des Völkerrechts](#), WD 2 - 3000 - 083/23, 24. Januar 2024, S. 19.

ein Recht auf Selbstverteidigung zusteht, wird **in der Literatur unterschiedlich** bewertet. *Marko Milanovic* fasst diesbezüglich zusammen:

„Arguments have been made in the literature, based partly on an ambiguous paragraph in the ICJ’s Wall advisory opinion, that self-defence is inapplicable in situations of occupation. [...]“

In sum, I doubt there is anything particularly special about the operation of self-defence in an occupied territory, although I acknowledge that there have been different views on this in the literature. Self-defence is an *ad bellum* category, occupation an *in bello* one, and it is unclear to me why there should be any direct link between them. Even if some special considerations did apply, there remains the incredibly controversial issue of whether Gaza remains occupied by Israel, on which views again differ. And even so any inapplicability of self-defence to hostilities in an occupied territory would not entail a prohibition on the use of armed force – the only regulatory regime would be IHL [international humanitarian law].“⁵⁶

Der IGH hat sich in seinem „Mauer-Gutachten“ aus dem Jahr 2004 nicht direkt zur Frage geäußert, ob einer Besatzungsmacht ein Selbstverteidigungsrecht zusteht. Er führt lediglich aus, dass Israel nicht von einem anderen Staat angegriffen wurde und deswegen Art. 51 VN-Charta nicht einschlägig sei.⁵⁷

Somit ist festzuhalten, dass bereits **Israels Recht auf Selbstverteidigung gegen die Hamas nicht unumstritten** ist. Geht man jedoch – wie zahlreiche Völkerrechtler⁵⁸ – von einem grundsätzlichen Selbstverteidigungsrecht Israels aus, könnte aber die **Art und Weise der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts** – insbesondere ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip – Verpflichtungen Israels nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit begründen.⁵⁹

Indes erscheint es ausgesprochen schwer, im Kontext des Selbstverteidigungsrechts Verstöße des angegriffenen Staates gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu substantiiieren und rechtlich greifbar zu machen. Vielfach wird man **extensive und exzessive Verletzungen des humanitären**

56 Milanovic, [Does Israel Have the Right to Defend Itself?](#), EJIL:Talk!, 14. November 2023 [Hervorhebungen durch Verf.]; sowohl der Ständige Beobachter des Staates Palästina bei den Vereinten Nationen, *Riyad Mansour*, als auch die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die besetzten palästinensischen Gebiete, *Francesca Albanese*, verneinen ein Selbstverteidigungsrecht von Israel als Besatzungsmacht, siehe: UN, [Identical letters dated 21 May 2021 from the Permanent Observer of the State of Palestine to the United Nations addressed to the Secretary-General, the President of the General Assembly and the President of the Security Council](#), 24. Mai 2021; Al Jazeera, [UN Special Rapporteur: Israel can't claim 'right of self-defence'](#), 15. November 2023.

57 ICJ, [Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 9. Juli 2004, Rn. 139; siehe dazu auch: Oellers-Frahm, [Israel und die Mauer](#), VN 3/2005, S. 104-107 (107).

58 Siehe z. B.: Steenberghe, [The armed conflict in Gaza, and its complexity under international law: Jus ad bellum, jus in bello, and international justice](#), Leiden Journal of International Law, 2024, Band 37, S. 983-1017 (994).

59 So geht Steenberghe von einer Verletzung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus, siehe: Steenberghe, [The armed conflict in Gaza, and its complexity under international law: Jus ad bellum, jus in bello, and international justice](#), Leiden Journal of International Law, 2024, Band 37, S. 983-1017 (994 f.).

Völkerrechts dafür heranziehen müssen.⁶⁰ Von daher stellt sich dann die Frage, ob nach den Regeln über die Staatenverantwortlichkeit eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als eigenständige Völkerrechtsverletzung überhaupt bestehen bleibt oder – um einen Begriff aus dem Strafrecht zu bemühen – durch die Verletzung des humanitären Völkerrechts gewissermaßen „konsumiert“⁶¹ würde.

3.4. Verstöße gegen die Völkermordkonvention

In **Art. 2 der Völkermordkonvention**⁶² von 1948 heißt es:

„In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassistische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- (b) Verursachung von schweren körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- (c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- (d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung der Gruppe gerichtet sind;
- (e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“

Derzeit mehren sich die Stimmen, die von einem Völkermord durch Israel an der palästinensischen Bevölkerung in Gaza ausgehen.⁶³ So heißt es beispielsweise in einem im September 2025 veröffentlichten Bericht des VN-Menschenrechtsausschusses:

„The Commission concludes on reasonable grounds that **the Israeli authorities and Israeli security forces have committed and are continuing to commit the following actus reus of genocide** against the Palestinians in the Gaza Strip, namely (i) killing members of the group; (ii) causing serious bodily or mental harm to members of the group; (iii) deliberately inflicting on the group conditions of life

60 Näher *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary*, Vol. II, Oxford, 3. Aufl. 2012, Art. 51 Rn. 62.

61 Im deutschen Strafrecht bedeutet „Konsumtion“, dass die Verwirklichung eines Tatbestandes typischerweise auch die Erfüllung eines anderen Tatbestandes mit umfasst, sodass der Unrechtsgehalt des zweiten Delikts vom ersten „aufgezehrt“ wird.

62 [Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide](#) v. 9. Dezember 1948; BGBl., [Jahrgang 1954, Teil II, S. 730](#).

63 United Nations, [Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, Francesca Albanese, Gaza Genocide: a collective crime](#), 80th session, A/80/492, 20. Oktober 2025; Human Rights Council, 55th session, [Anatomy of a genocide Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, Francesca Albanese](#), A/HRC/55/73, 1. Juli 2024, Rn. 93; Human Rights Council, 60th session, [Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide](#), A/HRC/60/CRP.3, 16. September 2025, Rn. 252 ff; Kring/Kolter, [Begeht Israel in Gaza einen Völkermord?](#), LTO, 13. August 2025; Amnesty International, [Amnesty Report 2024/2025, Regionalkapitel Naher Osten und Nordafrika 2024](#), 29. April 2025.

calculated to bring about its physical destruction in whole or in part; and (iv) imposing measures intended to prevent births within the group. [...]

On the mens rea of genocide, the Commission concludes that **statements made by Israeli authorities are direct evidence of genocidal intent**. In addition, the Commission concludes that the pattern of conduct is circumstantial evidence of genocidal intent and that genocidal intent was the only reasonable inference that could be drawn from the totality of the evidence. Thus, the Commission concludes that the **Israeli authorities and Israeli security forces have had and continue to have the genocidal intent to destroy, in whole or in part, the Palestinians in the Gaza Strip.**⁶⁴

Zuletzt stellte auch ein niederländisches Berufungsgericht in seinem Urteil vom 6. November 2025 ein ernstes Risiko eines Genozids in Gaza fest.⁶⁵

Das IGH-Verfahren zwischen Südafrika und Israel wegen potenzieller Verletzungen Israels aus der Völkermordkonvention ist noch nicht abgeschlossen. Da die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags laufende Verfahren internationaler Gerichte nicht kommentieren oder gar Mutmaßungen zu einem möglichen Ausgang der betreffenden Verfahren anstellen,⁶⁶ erfolgen zu den **materiellen Fragen einer Verletzung der Völkermordkonvention** keine weiteren Ausführungen.

Ungeachtet dessen lassen sich allgemeine **Überlegungen zu den schadensersatzrechtlichen Folgen eines IGH-Urteils anstellen**.⁶⁷ Grundsätzlich kann der IGH neben sog. Feststellungsurteilen, welche die Verletzung einer völkerrechtlichen Norm oder die Begehung eines völkerrechtlichen Delikts feststellen, auch sog. **Verpflichtungsurteile** erlassen, die z. B. zur Wiederherstellung oder zur Zahlung von Schadensersatz als Folge eines Völkerrechtsverstoßes verpflichten. Dies beruht auf den gewohnheitsrechtlichen Konsequenzen eines Völkerrechtsverstoßes, wie sie in den Art. 34 ff. der *Draft Articles* niedergelegt sind. Die Kompetenz zum Erlass von Verpflichtungsurteilen ergibt sich zwar nicht direkt aus dem IGH-Statut. Sie lässt sich aber aus Art. 94 VN-Charta ableiten, der die VN-Mitgliedstaaten verpflichtet, den IGH-Urteilen Folge zu leisten, und den Sicherheitsrat ermächtigt, auf die Einhaltung von Verpflichtungen hinzuwirken, die sich aus einem IGH-Urteil ergeben.

64 Human Rights Council, 60th session, [Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide](#), A/HRC/60/CRP.3, 16. September 2025, Rn. 252 ff. [Hervorhebungen durch Verf.]; siehe auch: United Nations General Assembly, [Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel](#), 80th session, A/80/337, 14. August 2025, Rn. 76.

65 Dazu näher: *Spijkers*, [Dutch Court of Appeal Recognizes a Serious Risk of Genocide in Gaza](#), Völkerrechtsblog, 24. November 2025.

66 So bereits: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Die Hamas-Attentate vom 7. Oktober 2023 und der Krieg in Gaza im Lichte des Völkerrechts](#), WD 2 - 3000 - 083/23, 24. Januar 2024, S. 31.

67 IGH-Urteile, die eine Verletzung des *ius ad bellum* feststellen, treffen zumeist keine Regelungen hinsichtlich Wiedergutmachung oder Schadensersatz. Entschädigungsfragen werden regelmäßig sog. *Claims Commissions* überantwortet, die in einem geregelten Verfahren entsprechende Schiedssprüche erlassen; vgl. exemplarisch Krajewski, [Schadensersatz wegen Verletzungen des Gewaltverbots als ius post bellum am Beispiel der Eritrea-Ethiopia Claims Commission](#), ZaöRV, 2012, 72, S. 147-176.

In der Vergangenheit hatte der IGH im Rahmen von **Urteilen, in denen eine Verletzung der Genozid-Konvention festgestellt** wurde, zum Teil **umfänglich zu Fragen der Reparationen** und der Wiedergutmachung Stellung genommen.⁶⁸ Im Falle des Genozids von Srebrenica hatte der IGH gleichwohl eine Verurteilung Serbiens zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Verletzung seiner Verpflichtung, den Völkermord in Srebrenica zu verhindern und zu bestrafen, abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass nicht nachgewiesen werden könne, dass die beklagte Partei ihren Einfluss auf das bosnisch-serbische Militär und die Behörden dahingehend hätte ausüben können, dass der Genozid verhindert worden wäre.⁶⁹ Es wurde also die Existenz eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Verpflichtung, den Völkermord zu verhindern, und der Begehung des Völkermords abgelehnt.⁷⁰

Das IGH-Urteil gegen Serbien zeigt zwar, dass selbst eine Verurteilung wegen Verstößen gegen die Völkermordkonvention **nicht notwendigerweise mit einem gerichtlichen Zusprechen von Schadensersatz einhergehen muss**, jedoch ist auch zu beachten, dass die **Falkonstellationen zwischen dem Genozid in Srebrenica und den Ereignissen in Gaza sehr unterschiedlich sind**.

Das „**Genozid-Verfahren**“ vor dem IGH zwischen **Gambia gegen Myanmar**, das von seiner Konstellation her dem Gaza-Verfahren ähnlicher ist als das Verfahren gegen Serbien, steht in der Hauptache zwar noch aus. Aus der Entscheidung des IGH vom 23. Januar 2020 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren⁷¹ geht jedoch hervor, dass Gambia in seinen Anträgen an den IGH von Myanmar **Zahlung von Reparationen** fordert,⁷² über die der Gerichtshof in der Hauptache entscheiden muss.

68 Vgl. etwa ICJ, [Case Concerning Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide \(Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro\)](#), Judgment, 26. Februar 2007, Rn. 459 ff. (462 f.).

69 Ebda. Zum Schadensersatz führt der IGH in *Order No. 9* (Rn. 239) aus: „[The Court] finds that, as regards the breaches by Serbia of the obligations referred to in subparagraphs (5) and (7) above, the Court's findings in those paragraphs constitute appropriate satisfaction, and that the case is not one in which an order for payment of compensation, or, in respect of the violation referred to in subparagraph (5), a direction to provide assurances and guarantees of non-repetition, would be appropriate.“ [Hervorhebungen durch Verf.]

70 Dazu weiterführend: *Gattini, Breach of the Obligation to Prevent and Reparation Thereof in the ICI's Genocide Judgment*, The European Journal of International Law, 2007, Band 18 Nr. 4, S. 695-713 (706 ff.).

71 ICJ, [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide \(The Gambia v. Myanmar\)](#), Order of 23. January 2020.

72 In Rn. 2 der [IGH-Entscheidung v. 23. Januar 2020](#) heißt es: „At the end of its Application, Gambia respectfully requests the Court to adjudge and declare that Myanmar [...] must perform the obligations of reparation in the interest of the victims of genocidal acts who are members of the Rohingya group, including but not limited to allowing the safe and dignified return of forcibly displaced Rohingya and respect for their full citizenship and human rights and protection against discrimination, persecution, and other related acts [...].“

4. Verpflichtung von Drittstaaten hinsichtlich Israels militärischen Vorgehens in Gaza

4.1. Eigene völkerrechtliche Delikte

Für Drittstaaten kommen – bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit – **eigene völkerrechtliche Delikte**, insbesondere wegen Verstößen gegen die **Völkermordkonvention**, in Betracht.⁷³ Denkbar ist auch ein Verstoß gegen Art. 7 des **Vertrags über den Waffenhandel** vom 19. Oktober 2013,⁷⁴ der es den Vertragsstaaten **verbietet, Ausfuhrgenehmigungen für Waffenlieferungen in Gebiete zu erteilen**, in denen ein überwiegendes Risiko besteht, dass mit diesen Waffen schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder Kriegsverbrechen begangen werden könnten.⁷⁵

In dem bereits erwähnten Urteil **des niederländischen Berufungsgerichts** vom 6. November 2025 wird festgestellt, dass die Niederlande gem. Art. 1 der Völkermordkonvention verpflichtet sind, Anstrengungen zu unternehmen, um einen (weiteren) **Völkermord durch Israel zu verhindern**.⁷⁶

Einer Stellungnahme der NGO „International-Lawyers.Org“ (mit besonderem Berater-Status bei den Vereinten Nationen) zufolge bestehen für Drittstaaten nach der **Völkermordkonvention** folgende Verpflichtungen:

„Third States have legal obligations under article 1 of the Genocide Convention and erga omnes principles it reflects, **to cease military and economic support to Israel**, to prosecute all individuals who are responsible for war crimes and genocide, and to enforce sanctions to compel compliance with the rulings of the International Court of Justice.“⁷⁷

Die unabhängige internationale Untersuchungskommission der VN für die besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Ostjerusalem, und Israel äußerte sich ähnlich hinsichtlich Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention:

„Consistent with the obligations promulgated under the Genocide Convention, the Commission therefore notes that States are obliged to (i) ensure that Israel implements all orders for provisional measures issued by the International Court of Justice; (ii) cooperate to bring to an end all Israeli actions in Gaza that amount to a violation of the Genocide Convention; (iii) **take steps to ensure the prevention of conduct that may amount to an act of genocide under the Genocide Convention, including the transfer of weapons** that are used or likely to be used by Israel to commit genocidal acts; (iv) not recognise as lawful the military operations in Gaza that led to the violations of peremptory

73 Vgl dazu: Schmid/Diamond, [Legal issues arising from Israel's conduct in North Gaza](#), EJIL: Talk!, 30. Dezember 2024.

74 [Vertrag über den Waffenhandel](#).

75 Wermke, [Einsatz in Gaza – der blinde Fleck deutscher Rüstungspolitik](#), Handelsblatt, 31. August 2025.

76 Spijkers, [Dutch Court of Appeal Recognizes a Serious Risk of Genocide in Gaza](#), Völkerrechtsblog, 24. November 2025; das Originalurteil kann aufgrund von Sprachbarrieren nicht als Quelle genutzt werden.

77 Human Rights Council, [Written statement* submitted by International-Lawyers.Org, a non-governmental organization in special consultative status](#), A/HRC/59/NGO/159, 13. Juni 2025, S. 3 [Hervorhebungen durch Verf.].

norms (jus cogens), including genocide; and (v) conduct investigations and take steps to ensure the punishment of violations of peremptory norms.”⁷⁸

Es ist jedoch zu beachten, dass die Kommission lediglich die Verpflichtungen von Drittstaaten auflistet und **nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass bestimmte Drittstaaten diese Verpflichtungen verletzt haben**. Über das Vorliegen eigener völkerrechtlicher Delikte von Drittstaaten scheint es somit wesentlich weniger Konsens zu geben als über solche Israels. Die VN-Sonderberichterstatuerin über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, Francesca Albanese, scheint hingegen gegenwärtig bereits von Zahlungsverpflichtungen von Drittstaaten auszugehen.⁷⁹

4.2. Beihilfe

Als völkerrechtswidrige Handlung von Drittstaaten kommt zudem **eine Beihilfe – insbesondere in Form von Waffenlieferungen** – zu von (Israel mutmaßlich begangenen) völkerrechtlichen Delikten in Frage. Die Wissenschaftlichen Dienste haben sich mit einer ähnlichen Fragestellung bereits in dem Gutachten „Der türkische Militäreinsatz in Nordsyrien - Völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands für die Lieferung von Leopard 2-Panzern“ aus dem Jahr 2018 befasst, dessen Ausführungen im Folgenden in Teilen übernommen werden.⁸⁰

Eine **Beihilfe** zu einem völkerrechtlichen Delikt stellt **selbst ein völkerrechtliches Delikt** dar, welches die **völkerrechtliche Verantwortlichkeit** des unterstützenden Staates auslöst.

Nach Art. 16 *Draft Articles* ist ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, dafür völkerrechtlich verantwortlich,

- „a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
- b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.“

Eine völkerrechtliche **Verantwortlichkeit von Drittstaaten wie Deutschland** (z. B. aufgrund von Waffenlieferungen) könnte sich also nur dann ergeben, wenn eine **völkerrechtswidrige Handlung Israels vorliegt** („Haupttat“). Zudem müssten die konkret gelieferten Waffen das

78 Human Rights Council, 60th session, [Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide](#), A/HRC/60/CRP.3, 16. September 2025, Rn. 250 [Hervorhebungen durch Verf.].

79 In ihrem letzten Bericht heißt es: „Many Third States have operated with the very impunity they have granted Israel. Their disregard for international law undermines the foundations of the multilateral order painstakingly built over eight decades by States and people within the United Nations. [...] While justice must involve criminal trials – whether in international or domestic courts – accountability extends beyond prosecutions to include reparations: restitution, compensation, rehabilitation, satisfaction and guarantees of non-repetition, by Israel and by Third States that have supported its crimes.“ (United Nations, [Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, Francesca Albanese, Gaza Genocide: a collective crime](#), 80th session, A/80/492, 20. Oktober 2025, Rn. 69).

80 Siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Der türkische Militäreinsatz in Nordsyrien Völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands für die Lieferung von Leopard 2-Panzern](#), WD 2 - 3000 - 010/18, 2. Februar 2018, S. 5-7.

völkerrechtswidrige Verhalten Israels tatsächlich unterstützt oder begünstigt haben. Unerlässlich für die Begehung der Haupttat müssten die gelieferten Waffen hingegen nicht sein; es reicht aus, wenn sie wesentlich zu dieser Handlung beigetragen haben.⁸¹

Ferner wäre für das Vorliegen einer völkerrechtlich relevanten Beihilfe entscheidend, dass die Regierungen der Drittstaaten **Kenntnis von etwaigen völkerrechtswidrigen Militäroperationen Israels** hatten. Eine fahrlässige Unkenntnis würde hingegen nicht ausreichen.⁸²

Die bloße Belieferung mit Waffen als solche begründet daher noch nicht den Beihilfetatbestand. In diesem Zusammenhang vertritt die *International Law Commission*⁸³ die Auffassung, dass ein Staat, der einem anderen Staat materielle Unterstützung angedeihen lässt, nicht davon ausgehen muss, dass diese Unterstützung zur Begehung von Völkerrechtsverstößen ausgenutzt wird:

“A State providing material of financial assistance or aid to another State does not normally assume the risk that its assistance or aid may be used to carry out an internationally wrongful act. If the assisting or aiding State is unaware of the circumstances in which its aid or assistance is intended to be used by the other State, it bears no international responsibility.”⁸⁴

Unter dieser Prämisse dürften Waffenlieferungen an Israel für die Zeit vor dem 7. Oktober 2023 wohl keine Beihilfehandlung i. S. d. Art. 16 *Draft Articles* begründen. Auch für die Zeit kurz nach dem 7. Oktober 2023 ist fraglich, ob bereits genügend Beweise für völkerrechtswidrige Haupttaten Israels im Gazastreifen vorgelegen haben, um von einer „Kenntnis“ der Drittstaaten auszugehen. *Raphaël van Steenberghe*, belgischer Völkerrechtler an der Universität Louvain und Gastprofessor an der Belgischen *Royal Military School*, erläuterte diesbezüglich (Stand 2024):

„[...], even if it was proved that Israel was committing LOAC [law of armed conflict] violations and a genocide, it is uncertain that such supplying states would be accomplice to those violations [...] on the ground that they would breach the obligation not to aid or assist Israel in their commission. Such a breach requires establishing that the supplying state shares the intent of Israel to commit the violations or, at least, according to the ICRC’s [International Committee of the Red Cross’] view with respect to LOAC violations, that it knows that its assistance is being used to commit such violations and has actually facilitated their commission. Nevertheless, the more Israel’s LOAC violations are

81 United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 66, Rn. 5.

82 *Lanovoy*, [Complicity](#), in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2015, Rn. 21 f.; United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 66, Rn. 4.

83 Dazu näher: United Nations, [International Law Commission](#).

84 United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 66, Rn. 4.

established, in particular through investigation reports, the greater the risk that the states supporting Israel militarily will be held responsible as accomplices.”⁸⁵

Je mehr VN-Berichte bezüglich mutmaßlicher israelischer Kriegsverbrechen vorliegen und je öfter Israels militärisches Vorgehen in Gaza von internationalen Gerichten als Völkerrechtsverstoß bezeichnet wird, desto schwerer dürfte es Unterstürzerstaaten (welche Waffen an Israel liefern) fallen, sich mit Blick auf israelische Völkerrechtsdelikte in Gaza auf „Unkenntnis“ i. S. d. Beihilfetatbestandes (Art. 16 lit. a) *Draft Articles*) zu berufen.

Da der IGH in dem Verfahren Südafrikas gegen Israel bereits einstweilige Maßnahmen erlassen⁸⁶ und der Internationale Strafgerichtshof Haftbefehle gegen Premierminister Netanyahu sowie den ehemaligen israelischen Verteidigungsminister Gallant erlassen hat,⁸⁷ gibt es **Stimmen, die mittlerweile von einer Kenntnis der Drittstaaten ausgehen**. Janina Dill, Professorin für globale Sicherheit an der Oxford University, äußerte sich beispielsweise im Juli 2025 wie folgt:

„Trotzdem müssten Drittstaaten davon [von der Verletzung des Völkerrechts durch Israel, Anm. d. Verf.] inzwischen Kenntnis haben. Zu diesem Kenntnisstand tragen zum Beispiel auch die einstweiligen Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs und die erlassenen Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofs bei.

Es gibt inzwischen eine erdrückende Beweislast, dass systematisch Völkerrecht gebrochen wird. Wenn ein Staat von einem Völkerrechtsbruch Kenntnis hat und ihn weiter materiell positiv begünstigt, kann er sich mitschuldig machen – nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit. Es ist relativ weit gefasst. Es gibt auch Vorschriften, die Staaten bezüglich des Kriegsrechts und des Völkermord-Präventionsgebots haben, die noch enger und konkreter gefasst sind; dass Staaten, wenn sie von schweren Völkerrechtsverstößen [sic!] wissen, handeln müssen.“⁸⁸

4.3. Das Verfahren Nicaraguas gegen Deutschland wegen Beihilfe zum Völkermord

Die Bundesrepublik Deutschland betreffend wird der IGH die Frage der Beihilfe zum Genozid zu klären haben, da ein diesbezügliches Verfahren Nicaraguas gegen Deutschland derzeit noch

⁸⁵ Steenberghe, [The armed conflict in Gaza, and its complexity under international law: *Jus ad bellum, jus in bello, and international justice*](#), Leiden Journal of International Law, 2024, Band 37, S. 983-1017 (1017).

⁸⁶ ICJ, [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#), Request for the Indication of Provisional Measures, Order of 26 January 2024; ICJ, [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#), Request for the Modification of the Order Indicating Provisional Measures 26 January 2024, Order of 28 March 2024; ICJ, [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#), Request for the Modification of the Order Indicating Provisional Measures 28 March 2024, Order of 24 May 2024.

⁸⁷ ICC, [Netanyahu](#); ICC, [Gallant](#).

⁸⁸ SRF, [Israel-Rüge von 28 Staaten: „Aus rechtlicher Sicht nicht genug“](#), 22. Juli 2025 [Hervorhebungen durch Verf.].

anhängig ist. Den **Antrag auf Erlass von vorläufigen Maßnahmen gegen Deutschland**, mit denen u. a. ein Stopp deutscher Waffenlieferungen an Israel erreicht werden sollte, **lehnte der IGH jedoch im April 2024 ab.**⁸⁹ In der mündlichen Verhandlung vor dem IGH am 9. April 2024 erklärte Deutschland, dass seit dem 7. Oktober 2023 nur ein sehr geringer Anteil – etwa zwei Prozent – der von Deutschland genehmigten Rüstungsexporte an Israel tatsächlich Kriegswaffen umfasse; bei dem Rest handele es sich um „sonstige Rüstungsgüter“ (wie z. B. Helme).⁹⁰

Der Bonner Völkerrechtler *Stefan Talmon* geht davon aus, dass der Umfang der deutschen Waffenexporte nach Israel auch im Hauptsacheverfahren eine Rolle spielen wird.⁹¹ Möglicherweise könnte in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung sein, dass am 8. August 2025 Exportbeschränkungen von Rüstungsgütern nach Israel verhängt wurden.⁹²

5. Rechtsfolgen

Liegt eine rechtswidrige und dem betreffenden Staat zurechenbare Handlung vor (und bestehen keine Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen), sieht das Recht der Staatenverantwortlichkeit als Rechtsfolgen neben der **Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens** auch die **Wiedergutmachung** vor. Letztere kann Naturalrestitution (sprich: die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands), Schadensersatz und Genugtuung (z. B. in der Form eines Anerkennisses des völkerrechtswidrigen Handelns) umfassen (vgl. Art. 34 *Draft Articles*).⁹³

Darüber hinaus kann sich die **Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz aus Art. 91 ZP I GK** ergeben. Diese auch gewohnheitsrechtlich geltende⁹⁴ Regelung lautet in der deutschen Übersetzung:

89 Dazu weiterführend: *King, Wieso der IGH den Eilantrag gegen Deutschland abgelehnt hat*, LTO, 30 April 2024; *Wenteker/Stendel, Taking the Road Less Travelled: The ICI's Pragmatic Approach to Provisional Measures in Nicaragua v. Germany*, EJIL: Talk!, 3. Mai 2024; ICJ, *Alleged Breaches of Certain International Obligations in Respect of the Occupied Palestinian Territory. (Nicaragua v. Germany)*, Order of 30. April 2024.

90 ICJ, *Public sitting held on Tuesday 9 April 2024, at 10 a.m., at the Peace Palace, President Salam presiding, in the case concerning Alleged Breaches of Certain International Obligations in respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Germany)*, Verbatim Record, S. 22, Rn. 37, S. 17 f. (Rn. 15).

91 *Tillack, Staatssekretär wollte Waffenexporte für Israel stoppen*, taz, 16. September 2025.

92 Diese **Exportbeschränkungen gelten jedoch – u. a. wegen der Waffenruhe zwischen Israel und der Hamas seit dem 24. November 2025 nicht mehr**, siehe: LTO, *Bundesregierung will wieder Waffenexporte nach Israel genehmigen*, 17. November 2025.

93 *Crawford, State Responsibility, The General Part*, 2013, S. 507.

94 ICRCR, IHL Databases, *Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I)*, 8 June 1977. *Commentary of 1987, Article 91 – Responsibility*, Rn. 3645.

„Eine am Konflikt beteiligte Partei, welche die Abkommen oder dieses Protokoll verletzt, ist gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihren Streitkräften gehörenden Personen begangen werden.“⁹⁵

Bei Verstößen gegen die Genfer Konventionen (GK) oder das Erste Zusatzprotokoll (ZP I) ergeben sich somit **direkt aus Art. 91 ZP I GK Verpflichtungen zum Leisten von Schadensersatz**. Der gewohnheitsrechtliche geltende⁹⁶ **Art. 3 HLKO** sieht ebenfalls eine **Schadensersatzpflicht** für Verstöße gegen die HLKO vor.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben – anders als Gerichte⁹⁷ – keine Möglichkeit zur eigenen Tatsachenermittlung, geschweige denn zur Durchführung einer Beweisaufnahme, um festzustellen, ob und welche Militäroperationen der israelischen Streitkräfte völkerrechtswidrige Handlungen darstellen. **Jedoch sprechen die zitierten Berichte der Organe bzw. Kommissionen der VN sowie von NGOs dafür, dass Israel völkerrechtliche Delikte begangenen hat.**

Sofern das Vorliegen völkerrechtlicher Delikte bejaht wird, ist eine entsprechende Wiedergutmachung zu leisten. Diese kann beispielsweise den Wiederaufbau zerstörter ziviler Gebäude oder die Zahlung von Schadensersatz umfassen.

Hinsichtlich der **Rechtsfolgen eines möglichen Genozids in Gaza** heißt es in einem Artikel von der *Legal Tribune Online*:

„Bejaht der IGH das Vorliegen eines Völkermordes, löst das die Staatenverantwortlichkeit Israels und damit eine **Entschädigungspflicht des Staates** aus.“⁹⁸

International-Lawyers.Org, eine Nichtregierungsorganisation mit besonderem Beraterstatus bei den Vereinten Nationen, vertritt in ihrer von dem VN-Menschenrechtsausschuss veröffentlichten Erklärung die Ansicht, dass Israel bereits jetzt eine Verpflichtung zu Wiedergutmachung treffe:

”Israel is obligated to provide restitution, compensation, and guarantees of non-repetition for at least the destruction of 80% of Gaza’s infrastructure, its unlawful occupation of Palestine, the

95 [1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977.](#)

96 Vgl. ICRCR, IHL Databases, [Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts \(Protocol I\), 8 June 1977. Commentary of 1987, Article 91 – Responsibility](#), Rn. 3645.

97 In seinem **Gutachten vom 19. Juli 2024 stellte** der IGH primär hinsichtlich der **Siedlungspolitik** fest, dass Israel zu **Entschädigungszahlungen** an alle betroffenen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet ist. Allerdings beziehen sich diese Ausführungen gerade **nicht auf Pflichtverletzungen, die sich nach dem 7. Oktober 2023 ereigneten** (ICJ, [Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem](#), Advisory Opinion, 19. Juli 2024, S. 2, Rn. 268-272).

98 Kring/Kolter, [Begeht Israel in Gaza einen Völkermord?](#), LTO, 13. August 2025 [Hervorhebungen durch den Verf.].

displacement of 90% of Gaza's population, and the systematic violations of the Palestinians economic, social, and cultural rights.”⁹⁹

6. Ausblick

In dem vorliegenden Sachstand wurde dargelegt, dass ein Staat bei Begehung eines völkerrechtlichen Delikts zur **Wiedergutmachung** (in der Regel in Form der Wiederherstellung des vorherigen Zustands oder der Leistung von Schadensersatz) und zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens verpflichtet ist. Derzeit **mehren sich die Stimmen** in der Völkerrechtslehre, der Zivilgesellschaft (z. B. Menschenrechts-NGOs) und von Vertretern internationaler Organisationen, die von **einer Begehung von Kriegsverbrechen durch Israel und teils auch von Völkermord an der palästinensischen Bevölkerung ausgehen**. Diese Stimmen beinhalten Berichte der VN, deren Experten das Vorgehen der israelischen Streitkräfte in Gaza untersucht haben.¹⁰⁰ All dies legt nahe, dass Israel völkerrechtliche Delikte begangen hat, für die es nach den Regeln der Staatenverantwortlichkeit Wiedergutmachung zu leisten hat.

Für **Unterstützerstaaten**, die an Israel Waffen geliefert haben, ist die Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Begehung eigener völkerrechtlicher Delikte bzw. der Beihilfe zu den von Israel (mutmaßlich) begangenen völkerrechtlichen Delikten **weitaus komplexer**. Insbesondere muss die **Beihilfehandlung (z. B. in Form von Waffenlieferungen) in Kenntnis der völkerrechtswidrigen Haupttat** erfolgen.

Letztlich kann über die Begehung von **völkerrechtlichen Delikten rechtsverbindlich nur ein internationales Gericht entscheiden**. Derzeit sind vor dem IGH ein Verfahren gegen Israel und ein Verfahren gegen Deutschland im Zusammenhang mit dem Völkermordvorwurf anhängig. Potenzielle Verfahren gegen Israel wegen anderer völkerrechtlicher Delikte dürften oftmals bereits an der **fehlenden Zuständigkeit des IGH** scheitern. Israel **unterliegt nur in bestimmten, vertraglich geregelten Fällen** – wie beispielsweise im Rahmen der Völkermordkonvention (Art. IX) – **der Jurisdiktion des IGH**. Israel akzeptiert dagegen **nicht die obligatorische Zuständigkeit** für alle Streitigkeiten.¹⁰¹ In einem Artikel der *Legal Tribune Online* wird deswegen gefolgert, dass der **Völkermordtatbestand der einzige rechtliche Aufhänger für ein IGH-Verfahren zur Staatenverantwortlichkeit Israels sei.**¹⁰² Frühere IGH-Verfahren zum Genozid (wie z. B. das Genozid-

99 Human Rights Council, [Written statement* submitted by International-Lawyers.Org, a non-governmental organization in special consultative status](#), A/HRC/59/NGO/159, 13. Juni 2025, S. 3.

100 Siehe z. B.: Human Rights Council, 60th session, [Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide](#), A/HRC/60/CRP.3, 16. September 2025; Human Rights Council, “[More than a human can bear”: Israel’s systematic use of sexual, reproductive and other forms of gender-based violence since 7 October 2023](#), A/HRC/58/CRP.6, 13. März 2025.

101 UN Treaty Collection, Chapter I, Charter of the United Nations and Statute of the International Court of Justice, [4. Declarations recognizing as compulsory the jurisdiction of the International Court of Justice under Article 36, paragraph 2, of the Statute of the Court](#); Kring/Kolter, [Begeht Israel in Gaza einen Völkermord?](#), LTO, 13. August 2025.

102 Kring/Kolter, [Begeht Israel in Gaza einen Völkermord?](#), LTO, 13. August 2025.

Verfahren gegen Serbien) machen indes deutlich, dass selbst eine Verurteilung wegen Völkermordes **nicht notwendigerweise** mit einem gerichtlichen Zusprechen von Schadensersatz einhergehen muss.

Aus praktischer Sicht von besonderer Relevanz ist zudem, dass es – anders als im nationalen Rechtsraum – auf **internationaler Ebene** keinen „**Gerichtsvollzieher**“ gibt, der Staaten zur Achtung der Urteile des IGH zwingend kann. Auch Art. 94 Abs. 2 VN-Charta stellt die Durchsetzung von IGH-Urteilen lediglich ins **politische Ermessen des VN-Sicherheitsrats**. Die Norm lautet:

„Wenn eine Streitpartei es unterlässt, die ihr auf Grund einer vom Gerichtshof gefällten Entscheidung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden, der, wenn er es für nötig hält, Empfehlungen machen oder Maßnahmen beschließen kann, die ergriffen werden sollen, um der Entscheidung Wirksamkeit zu verschaffen.“¹⁰³

Die Äußerungen der israelischen Regierung hinsichtlich der nicht-rechtsverbindlichen Gutachten des IGH aus den Jahren 2024 und 2025 geben **wenig Grund zu der Annahme**, dass Israel im Falle einer Verurteilung durch den IGH ein solches Urteil auch befolgen würde. Premierminister *Benjamin Netanyahu* äußerte sich Medienberichten zufolge zum IGH-Gutachten vom 19. Juli 2024 dahingehend, dass der Gerichtshof eine „Entscheidung der Lügen“ („*decision of lies*“) getroffen habe.¹⁰⁴ Auch bezüglich des IGH-Gutachtens vom Oktober 2025 hat das israelische Außenministerium Pressemeldungen zufolge erklärt, dass es die Rechtsauffassung des IGH kategorisch ablehne.¹⁰⁵ Auch ist zweifelhaft, ob die israelische Regierung überhaupt versucht hat, die vom IGH in dem Verfahren „Südafrika gegen Israel“ erlassenen vorsorglichen Maßnahmen (*interim measures*) umzusetzen.¹⁰⁶

In der Praxis werden Fragen des Wiederaufbaus und dessen Finanzierung nach Kriegsende häufig durch **Friedensverträge** oder durch sog. **Claims Commissions**¹⁰⁷ auf internationaler Ebene geregelt. Dies könnte auch ein möglicher Weg für den Wiederaufbau des Gazastreifens sein. Am 17. November 2025 hat der **VN-Sicherheitsrat die Resolution 2803 (2025)** verabschiedet, in der er den 20-Punkte-Plan von US-Präsident *Trump* (*Comprehensive Plan to End the Gaza Conflict*)

103 [Die Charta der Vereinten Nationen](#) [Hervorhebungen durch Verf.].

104 Berg, [UN top court says Israeli occupation of Palestinian territories is illegal](#), BBC, 19. Juli 2024.

105 Sharon, [ICJ says Israel obligated to work with UNRWA; Jerusalem ‘categorically rejects’ notion](#), The Times of Israel, 22. Oktober 2025.

106 Tentler, [Israel’s Non-implementation of the ICJ’s Provisional Measures: International Law Must Be Upheld](#), Global Governance Institute Briefing 2/2024, S. 7 f.; weiterführend zu den vorsorglichen Maßnahmen in diesem Verfahren, siehe: Wissenschaftliche Dienste, [Die israelische Militäroffensive in Rafah im Lichte der IGH-Entscheidung vom 24. Mai 2024](#), WD 2 - 3000 - 035/24, 2. Juli 2024.

107 Dazu näher: Kryvoi [International Claims Commissions: Balancing State Responsibility and Individual Rights](#), British Institute of International and Comparative Law, 5. September 2024; Brilmayer, [International Claims Commissions](#), 2017.

befürwortet.¹⁰⁸ Weder der 20-Punkte-Plan noch die Resolution treffen jedoch konkrete Aussagen hinsichtlich der Finanzierung. In der Resolution 2803 (2025) heißt es lediglich:

”[The Security Council] Calls upon the World Bank and other financial institutions to facilitate and provide financial resources to support the reconstruction and development of Gaza, including through the establishment of a dedicated trust fund for this purpose and governed by donors.”¹⁰⁹

Die Formulierung “*calls upon*” („fordert auf“) macht deutlich, dass der VN-Sicherheitsrat bezüglich der Finanzierung **keine Feststellungen etwaiger Zahlungsverpflichtungen trifft**. Israel selbst wird in diesem Zusammenhang namentlich nicht einmal erwähnt.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass der VN-Sicherheitsrat im Nachgang zum zweiten Golfkrieg (1990-1991) in der Resolution 687 (1991) die Verantwortlichkeit des Iraks für direkte Verluste bekräftigt hat, die sich aus der irakischen Invasion und Annexion Kuwaits ergaben. Zugleich hat der Sicherheitsrat einen Fonds (*UN Compensation Commission*)¹¹⁰ zur Begleichung von Entschädigungsansprüchen eingerichtet.¹¹¹ Die Formulierungen der Resolution 2803 (2025) – insbesondere im Vergleich zu der Resolution 687 (1991) – machen deutlich, dass es im **Sicherheitsrat (und vor allem bei den USA) derzeit keinen politischen Willen gibt, Israel zu Zahlungen für den Wiederaufbau zu bewegen** oder die Frage der Finanzierung des Wiederaufbaus Gazas durch internationale Mechanismen verbindlich zu regeln.

Sollte ein „*trust fund*“ eingerichtet werden, könnten an diesen neben freiwilligen Zahlungen auch solche geleistet werden, für die (etwaige) rechtliche Verpflichtungen von Israel oder Drittstaaten bestehen. Dies würde eine praktische Lösung für die dogmatische Frage bieten, ob Palästina, dessen Staatlichkeit umstritten und jedenfalls von Israel nicht anerkannt ist (siehe dazu 2.), Anspruchsinhaber im Rahmen des Rechts der Staatenverantwortlichkeit und somit Empfänger von (israelischen) Wiedergutmachungen und Reparationszahlungen sein kann.

Dass Israel sich maßgeblich an der Finanzierung des Wiederaufbaus von Gaza beteiligt, scheint jedoch aus den vorgenannten Gründen – ungeachtet (etwaiger) völkerrechtlicher Verpflichtungen – derzeit eher unwahrscheinlich.

108 UNSC, [Resolution 2803 \(2025\), S/RES/2803 \(2025\)](#), 17. November 2025, S. 1.

109 UNSC, [Resolution 2803 \(2025\), S/RES/2803 \(2025\)](#), 17. November 2025, S. 2, Ziff. 6.

110 UN Compensation Comission, [Establishment and Mandate of the United Nations Compensation Commission \(UNCC\)](#).

111 UNSC, [Resolution 687 \(1991\)](#), 8. April 1991, Rn. 16, 18.